

20.09.90

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

**Zweiten Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts
für die Sozialversicherungswahlen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 19. September 1990 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen - Drucksache 11/7845 - abgelehnt.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 376/90 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7845

13. 09. 90

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts
für die Sozialversicherungswahlen
— Drucksachen 11/6337, 11/7222, 11/7503 —

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Hüsch
Berichtersteller im Bundesrat: Senator Grobecker

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 beschlossene Zweite Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlaus-schreibung“ ersetzt,

bb) Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. das Wahlrecht nach § 50 besitzt,“.

Bonn, den 12. September 1990

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Hüsch	Grobecker
Vorsitzender	Berichtersteller

21.09.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts
für die Sozialversicherungswahlen

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.